

### Pandemiebedingte Handlungshinweise für die Wahlen in Berlin 2021

Version 1.2

### Dokumentation

Datum	Dokumentationsstand	Bearbeitung
21. August 2021	Entwurf	GSt LWL, InnDS I A 14
08. September 2021	finale Fassung	GSt LWL, InnDS I A 14
16. September 2021	aktualisierte Fassung	GSt LWL, InnDS I A 14

### Inhalt

J	vorbemerkungen		3
1	Ausg	Ausgangslage	
2	Handlungsfelder		4
3	Allge	meine Handlungs- und Verhaltensregeln	5
	3.1	Verantwortliche für die Handlungsfelder	5
	3.2	Persönliche Hygiene	5
	3.2.1	Mund-Nasen-Schutz	5
	3.2.2	Atemwegserkrankungen, besondere Risikogruppen	6
	3.2.3	notwendige Anwesenheit, ausreichender Abstand	6
	3.2.4	Allgemeine Hygieneregeln	6
	3.3	Raumhygiene und Zugangsregelungen	6
	3.3.1	Zugang, Zugangswege, Wegeleitsystem	6
	3.3.2	Lüften	7
	3.3.3	Reinigung	7
	3.3.4	Testung	7
	3.4	Kontaktnachverfolgung	7
	3.5	Schutz- und Hygienekonzept	7
4	Schu	lungsveranstaltungen für Wahlhelfende	7
5	Sitzu	ngen der Landeswahlleitung	8
6	Richt	linien für Wahllokale und Briefwahllokale	8
	6.1	Vorkehrungen vor Beginn der Wahlhandlung im Urnenwahllokal	8
	6.1.1	Vorbereitung durch die oder den Wahlvorstehenden und den Wahlvorstand	8
	6.1.2	Information an die Wahlberechtigten	9
	6.1.3	Information an die Wahlhelfenden und Einrichtung des Wahllokals	9
	6.2	Zeitraum der Stimmabgabe	9
	6.3	Auszählung und Ergebnisermittlung	10
	6.4	Hinweise und Regelungen für Briefwahllokale	10
7	Komi	munikationswege	11
Zi	tierte Re	echtsvorschriften	12
Д	nlage 1	objektbezogene Checkliste	15
Д	nlage 2	pandemiebedingte Mindestausstattung von Schutzmaterial für Wahllokale	17
Δı	nlage 3	idealtypischer Aufbau eines Wahllokals	18
Δı	nlage 4	Hinweisplakat mit Hygienevorgaben für Wahllokale	20

### 0 Vorbemerkungen

Am 26. September 2021 werden in Berlin die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zu den Bezirksverordnetenversammlungen sowie ein Volksentscheid stattfinden. In diesem Rahmen werden rund 2,8 Mio. Berlinerinnen und Berliner aufgefordert, ihr Wahl- oder Abstimmungsrecht auszuüben. Auch werden rund 35.000 Menschen am Wahltag im Einsatz sein, um die Stimmabgabe der Wahlberechtigten zu ermöglichen sowie am Ende des Tages die Wahlergebnisse zu ermitteln.

Die Wahl wird im üblichen Rahmen im Wahllokal oder als Briefwahl möglich sein.

Aufgrund der hohen Zahl der damit verbundenen Kontakte während der Wahldurchführung stellt die Covid-19-Pandemie alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen und es bedarf pandemiebedingter Vorkehrungen und Regeln. Alle Personen – ob Einsatzkräfte oder Wahlberechtigte – sind im wohlverstandenen Interesse eines größtmöglichen Gesundheitsschutzes für alle und dem guten Gelingen der Wahl aufgefordert, durch rücksichtsvolles und verantwortungsbewusstes Verhalten ihren Beitrag für eine erfolgreiche Wahldurchführung zu leisten und bestmöglich auf Infektionsschutz zu achten.

Mit Stand 1. September 2021 besteht im Land Berlin eine im Bundesvergleich überdurchschnittliche und auch mittlerweile wieder ansteigende Infektionslage (7-Tage-Inzidenzwert von 80,5¹, bezirkliche Spannbreite zwischen 54,2 und 120,9). Künftige Risikogruppen werden vorrangig Menschen sein, für die bislang keine Impfempfehlung ausgesprochen wurde (unter 12 Jahren²) oder die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können oder aus anderen Gründen nicht impfen lassen wollen.

Die Entwicklung der Infektionslage und der damit verbundenen rechtlich und tatsächlich erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen können aufgrund vieler – sich gegebenenfalls auch kurzfristig verändernder – Umstände bis zum Wahltag nicht belastbar prognostiziert werden<sup>3</sup>. Das RKI spricht vom Beginn einer vierten Welle. Eine abschließende Bestimmung von erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen ist insoweit derzeit nicht möglich. Grundsätzlich wird es weiterhin gelten, die AHA+L-Regeln<sup>4</sup> einzuhalten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Corona-Lagebericht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, <a href="https://www.berlin.de/corona/lagebericht/">https://www.berlin.de/corona/lagebericht/</a>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. STIKO-Empfehlungen zur COVID-19-Impfung; https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html, Aufruf: am 1. September 2021

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die konkreten Erfordernisse am Wahltag werden von einer Vielzahl von Kriterien abhängen: Inzidenzwert, Anteil von geimpften Personen mit vollständigem oder teilweise erreichtem Impfschutz, Wirksamkeit des Impfschutzes bei Personen, die bereits vor längerer Zeit geimpft wurden, Anteil von Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, Minderjährige, für die kein ausreichender Impfschutz eröffnet ist (Impfstoff für Kinder frühestens im Herbst 2021, eventuell auch erst im Frühjahr 2022 zu erwarten), Zahl von Impfdurchbrüchen, Auftreten und Verbreitung von neuen Mutanten und diesbezüglich wirksamen Impfschutzes, letzteres insbesondere durch Entwicklungen bei Reiserückkehrenden. Nachverfolgbarkeit von Kontakten infizierter Personen (künftig schwerpunktmäßig Infektion bei jüngeren Erwachsenen erwartet, bei denen regelmäßig umfangreichere Kontaktlage besteht als bei älteren Personen), Kenntnisse über Covid-Langzeitfolgen gegebenenfalls auch bei asymptomatischen oder nur leichtem Krankheitsverlauf, Zahl von Kindern mit PIMS-Syndrom.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> AHA+L: Abstand halten, Hygieneregeln beachten, (Alltags-)maske tragen, Lüften, (App benutzen)

Die Unwägbarkeiten der Infektionsentwicklung, die hohe Zahl von Kontakten während der Wahlhandlungen wie auch eine fehlende kurzfristige Möglichkeit für umfangreiche Beschaffungen von erforderlichen Schutzmaterialien oder das Vorhalten besonderer Objektlösungen erforderten bei der Wahlvorbereitung frühzeitige Festlegungen auf der Grundlage vergleichsweise hoher Schutzstandards.

Die zum Teil sehr unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort erfordern gleichzeitig eine ausreichend flexible und leistbare Handhabung diesbezüglich notwendiger Maßnahmen, die vor allem am Wahltag in der Hauptsache durch ehrenamtliche Kräfte umzusetzen sein werden. Die vorliegenden Handlungsempfehlungen dienen als Orientierungshilfe für die Durchführung der Wahlen in Berlin 2021 und werden gegebenenfalls – je nach weiterer Entwicklung der Infektionslage – um kurzfristig herauszugebende Hinweise ergänzt.

Die Handlungsempfehlungen wurden unter Berücksichtigung der Handreichung des Bundeswahlleiters zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Covid-19-Pandemiebedingungen erarbeitet.

### 1 Ausgangslage

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Einer der Hauptübertragungswege ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Eine Übertragung ist zudem indirekt über die Hände, die dann mit Mund- und Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Auch über Aerosole im gesellschaftlichen Umgang ist eine Übertragungsmöglichkeit gegeben. Letztere spielen vor allem in geschlossenen Räumen eine wichtige Rolle.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen ist nach aktuellen Kenntnissen eher wenig wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.

Hieraus folgt, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen vor allem Schutzmaßnahmen gegen Tröpfcheninfektion sowie eine Konzentration der Aerosolbildung vorzusehen sind. Besonderes Gewicht kommt diesen Maßnahmen dann zu, wenn Vorgaben zu Mindestabständen einschließlich eines ungünstigen Verhältnisses zwischen Raumgröße und anwesenden Personen unvermeidbar sind.

### 2 Handlungsfelder

Anlässlich der Wahlen bestehen unterschiedliche Handlungsfelder zu denen jeweils Betrachtungen und Bewertungen für mögliche Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich werden können. Diese stehen in Abhängigkeit von den jeweils geltenden allgemeinen Infektionsschutzvorschriften, die der jeweiligen Infektionslage Rechnung tragen. In einigen Bereichen kann gegebenenfalls auf bereits bestehende allgemeine Hygienekonzepte der Verwaltung zurückgegriffen werden, die dann als spezifische Regelung vorrangig gelten. Relevante Handlungsfelder sind:

- allgemeiner Geschäftsbetrieb der Bezirkswahlämter
  - → allgemeine Verwaltungstätigkeiten
  - → Briefwahlabwicklung
  - → Briefwahlstellen
  - → Schulungsveranstaltungen für die Wahlhelfenden
- Geschäftsbetrieb des Bezirkswahlamtes am Wahl-Wochenende
  - → Ausgabe und Einnahme der Wahlunterlagen
  - → Lagezentrum/Anlaufstelle des Bezirkswahlamtes am Wahltag
  - → Ergebnisannahme und Erfassung

- Sitzungen des Landeswahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses
- Räume und Verfahren für Urnenwahl, Briefwahlauszählung und Nachzählung
  - → Stimmabgabe Urnenwahllokal
  - → Stimmauszählung Urnenwahllokal
  - → Stimmauszählung Briefwahllokal
  - → Nachzählung
- Ergebniszentrale des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg
- Pressekonferenzen der Landeswahlleiterin
- Kommunikationssystem
  - → Informationen über Pressemitteilungen
  - → Informationen an Wahlvorstände
  - → standardisierte Informationsmaterialien und Wegeleitsysteme in den Wahllokalen

Die nachstehenden Ausführungen befassen sich im Wesentlichen mit den öffentlichen Prozessen und den Handlungsfeldern, bei denen ein abgestimmtes Verfahren bzw. eine allgemeine Leitlinie bei der Einrichtung insbesondere von Wahllokalen angezeigt ist.

### 3 Allgemeine Handlungs- und Verhaltensregeln

### 3.1 Verantwortliche für die Handlungsfelder

Um sicherzustellen, dass in allen Handlungsfeldern erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen geprüft und gegebenenfalls vorgesehen werden, sind die diesbezüglichen Zuständigkeiten zwischen den Beteiligten abzustimmen und festzulegen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit den jeweiligen Gesundheitsdiensten zu erarbeiten.

### 3.2 Persönliche Hygiene

### 3.2.1 Mund-Nasen-Schutz

In geschlossenen Räumen (Wahlräume und Zugangswege) gilt grundsätzlich für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Masken) oder einer FFP2-Maske<sup>5</sup>.

Führen Wahlberechtigte oder Wahlbeobachtende keine geeignete Maske mit sich, ist ihnen eine solche aus dem im Wahlraum vorgehaltenen Bestand anzubieten.

Außerhalb der Gebäude gilt die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Gesichtsmaske, wenn nicht nur kurzfristig ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (z. B. bei Bildung von Warteschlangen).

Keine Maskenpflicht gilt für

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske wegen Behinderung (z. B. gehörlose oder schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen) oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; dies ist im zweit- und drittgenannten Fall durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest nachzuweisen,
- ein kurzfristiges Abnehmen der Maske, sofern dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist,

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> vgl. § 2 Absatz 1 sowie Anlage der 3. InfSchMV. Sollte sich die Infektionslage ungünstig entwickeln, kann gegebenenfalls auch eine generelle Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske des Standards FFP2/NK 95 oder N95 bestehen.

 Wahlhelfende während der Wahlhandlung, soweit sie durch geeignete Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel (insbesondere Spuckschutzwände) geschützt sind, und während der Ermittlung des Wahlergebnisses, wenn die Wahlhelfenden geimpft oder genesen<sup>6</sup> sind.

### 3.2.2 Atemwegserkrankungen, besondere Risikogruppen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit Covid-19 zu vereinbarenden Symptomen sind die betroffenen Personen aufgefordert, nicht vor Ort zu wählen, sondern von der Briefwahl Gebrauch zu machen.

Menschen mit erhöhtem Risiko für schwere Covid-19-Krankheitsverläufe sollten individuell abwägen, ob für sie der Gebrauch der Briefwahl angezeigt wäre.

### 3.2.3 notwendige Anwesenheit, ausreichender Abstand

Soweit möglich, soll auf die Begleitung von weiteren, nicht wählenden Personen in den geschlossenen Wahlräumen verzichtet werden.

In Wahllokalen und Zugängen zu diesen ist als allgemeiner Richtwert ein Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen aus anderen Haushalten einzuhalten. Auf Händeschütteln oder Umarmen ist zu verzichten.

### 3.2.4 Allgemeine Hygieneregeln

Niesen und Husten soll in ein Taschentuch oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, in die Armbeuge erfolgen. Taschentücher sind nach Möglichkeit in Mülleimern mit Deckel zu entsorgen. Nach dem Niesen oder Husten sollten die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Beim Betreten und Verlassen von Wahlräumen wird eine bereitgestellte Handdesinfektion empfohlen. Hierbei ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand zu geben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einzumassieren.

### 3.3 Raumhygiene und Zugangsregelungen

### 3.3.1 Zugang, Zugangswege, Wegeleitsystem

Im Wahlraum sollen sich nur die erforderlichen Mitglieder des Wahlvorstandes und die jeweils unmittelbar Wählenden gegebenenfalls mit Hilfsperson oder betreuten Kindern aufhalten. Soweit wegen baulich bedingter Enge der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind andere geeignete Schutzvorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen (z. B. durchgängige Raumlüftung mit Durchzug, Aufstellung von Spuckschutzwände u. a.).

Der Zugang zum Wahlraum wird durch den Wahlvorstand oder weitere Unterstützungskräfte kontrolliert und gesteuert. Wahlbeobachtende müssen sich am Eingang des Wahlraums melden und werden in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und den einzuhaltenden Mindestabständen eingelassen. Bei unzureichender Größe des Wahllokals muss bei Anwesenheit von Wahlbeobachtenden gegebenenfalls auch die Zahl der einzulassenden Wahlberechtigten reduziert werden.

Die weiteren Wahlberechtigten warten außerhalb des Wahlraums bis ihnen der Reihe nach Zugang gewährt werden kann. Der einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 m ist durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

Es ist ferner ein Wegeleitsystem vorzusehen, bei dem auf den Wegen und in Wartebereichen für die anwesenden Personen Kontaktengpässe vermieden werden. Die Nutzung eines Einwege-Systems ist vorzugswürdig. Im Weiteren ist eine einfach verständliche Beschilderung vorzusehen und es sind ergänzend Hilfskräfte zur Zugangssteuerung einzuplanen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> vgl. § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 3. InfSMV

### 3.3.2 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, um einen Austausch der Innenraumluft zu erreichen. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen.

Soweit es die Umstände zulassen, sollte eine Dauerlüftung stattfinden. Als Richtwert hat jedoch mindestens alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten eine regelmäßige Durchlüftung zu erfolgen (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster – bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit, z. B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt).

Lüftungsanlagen sind nur zu nutzen, wenn diese mit einer Frischluftzufuhr verbunden sind oder über einen Hepa 3-Filter<sup>7</sup> verfügen.

CO<sub>2</sub>-Timer stellen lediglich eine mögliche ergänzende Unterstützung dar.

### 3.3.3 Reinigung

Die Nutzung des Gebäudes und seiner Einrichtungen sollte mit möglichst wenig Oberflächenkontakten ermöglicht werden. Flächen und Gegenstände, die häufig von mehreren Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen. Kugelschreiber mit blauer oder schwarzer Tinte zur Markierung der Stimmzettel können selbst mitgebracht werden. Andernfalls werden Kugelschreiber mit der Herausgabe der Stimmzettel an die Wahlberechtigten ausgehändigt und nach der Nutzung wieder eingesammelt, desinfiziert und erneut zur Ausgabe bereitgestellt.

### 3.3.4 Testung

Allen Wahlhelfenden werden durch das zuständige Bezirkswahlamt Schnelltests zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt. Die Testung sollte unmittelbar vor dem Wahlhelfendeneinsatz stattfinden, unabhängig davon, ob ein teilweiser oder vollständiger Impfschutz besteht. Eine Testung ist freiwillig, wird aber dringend erbeten.

### 3.4 Kontaktnachverfolgung

Eine gesonderte Erhebung von Kontaktdaten erfolgt nicht. Sofern später Infektionsfälle bekannt werden, die eine Nachverfolgung erfordern, erfolgt eine entsprechende Information auf geeignete Weise, z. B. über Pressemitteilung der Landeswahlleiterin.

### 3.5 Schutz- und Hygienekonzept

Für die Schutz- und Hygienekonzepte ist grundsätzlich die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. InfSchMV) in der aktuell geltenden Fassung zu beachten. Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag gelten die besonderen Bestimmungen des § 14 a der 3. InfSchMV.

Für Wahllokale sowie die Gebäude, in denen diese untergebracht sind, gilt ein vereinfachtes Verfahren auf der Grundlage einer objektbezogenen Checkliste (Anlage 1).

### 4 Schulungsveranstaltungen für Wahlhelfende

Schulungsveranstaltungen für Wahlhelfende können nach § 12 der 3. InfSMV von den Bezirkswahlämtern in geschlossenen Räumen als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Sie regeln die Schutz- und Hygienemaßnahmen in eigener Verantwortung.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Schwebestofffilter zur Abscheidung von Schwebestoffen aus der Luft.

### 5 Sitzungen der Landeswahlleitung

Hinsichtlich der Sitzungen des Landeswahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses gelten die Ausführungen zu den Schulungsveranstaltungen unter Nummer 4 sinngemäß.

### 6 Richtlinien für Wahllokale und Briefwahllokale

Berlinweit gibt es 2.257 Wahllokale sowie 1.507 Briefwahllokale. Für die Einrichtung der Räume und die dortigen Abläufe am Wahltag werden berlineinheitliche Standards vorgesehen. Es wird für alle Wahllokale eine pandemiebedingte Mindestausstattung von Schutzmaterialien eingeplant (vgl. Anlage 2).

Die Auswahl von Wahllokalen erfolgte unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Nutzung möglichst großer Räumlichkeiten mit geeigneten, möglichst barrierefreien Zugangswegen. Eine Nutzung von Turnhallen ist aufgrund der Raumgröße empfohlen.
- Ausreichende geeignete und problemlose Belüftungsmöglichkeit im Wahllokal und in den Zugangs- und Wartebereichen (grundsätzlich keine Umluft-Systeme).
- Nach Möglichkeit werden keine Alten- und Pflegeheime als Wahllokale genutzt. Wenn in diesen vom eigentlichen Wohnbereich abgetrennte Bereiche bestehen, ist die Nutzung gegebenenfalls möglich (gesonderter Ein- und Ausgang, getrennte Wegeführung von Wählenden und Bewohnern).
- Nach Möglichkeit sind getrennte Ein- und Ausgänge (Einbahn-Wegesystem) vorzusehen.

### 6.1 Vorkehrungen vor Beginn der Wahlhandlung im Urnenwahllokal

Es ist zu beachten, dass die räumlichen Gegebenheiten in Objekten, in denen die Wahllokale untergebracht sind, sehr unterschiedlich ausfallen. Ein idealtypischer Aufbau eines Wahllokals ist im Schaubild in Anlage 3 abgebildet.

### 6.1.1 Vorbereitung durch die oder den Wahlvorstehenden und den Wahlvorstand

Die oder der Vorstehende soll die jeweiligen Räumlichkeiten, in denen das Wahllokal untergebracht ist, nach Möglichkeit im Vorfeld besichtigen, sich anhand der objektbezogenen Checkliste (Anlage 1) mit den Gegebenheiten und Anforderungen vor Ort vertraut machen und die Planung eines geeigneten Aufbaus für das Wahllokal vornehmen. Bei den Einrichtungsgegenständen und den anwesenden Personen am Wahltag kann die Aufbauskizze zum idealtypischen Aufbau als Orientierungshilfe dienen. Die wahlraumbezogene Skizze sollte insbesondere Eintragungen zu den Stationen der Stimmabgabe, die Standorte der Desinfektionsspender, des Reinigungsmaterials sowie der Spuckschutzwände enthalten.

Es sind möglichst Einbahn-Wegesysteme mit getrennten Zu- und Ausgängen und keine Wegkreuzungen vorzusehen. Sind im Gebäude mehrere Wahllokale untergebracht oder ist eine Einbahn-Wegeführung nicht möglich, sind geeignete Vorkehrungen zur Entzerrung des Besuchsstroms und eine sachgerechte Wegstreckenlenkung zu entwerfen und zu kennzeichnen (Markierungsband zur Bodenmarkierung insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m, Hinweisplakat – vgl. Anlage 4).

Die Belüftungsmöglichkeiten im Wahlraum sowie im Zugangs- und Wartebereich sind zu prüfen und es ist sicherzustellen, dass die Raumbelüftung am Wahltag nicht behindert wird (z. B. wegen abgeschlossener Fenster).

### 6.1.2 Information an die Wahlberechtigten

Die Wählenden werden im Vorfeld mit einem Hinweis auf der Wahlbenachrichtigung aufgefordert, sich über die am Wahltag geltenden Hygieneschutzmaßnahmen zu informieren und ggf. eine Gesichtsmaske und einen geeigneten Stift ins Wahllokal mitzubringen.

Außerdem informiert die Landeswahlleiterin vor den Wahlen in ihrem Onlineangebot und durch eine Pressemitteilung über die Besonderheiten der Wahlen unter Pandemiebedingungen.

Ferner wird im Zugangsbereich des Wahllokals ein Hinweisplakat mit Hygienevorgaben angebracht.

### 6.1.3 Information an die Wahlhelfenden und Einrichtung des Wahllokals

Die Wahlhelfenden werden im Vorfeld ihres Einsatzes über die wesentlichen Aspekte des Infektionsschutzes während des Wahltages vom jeweiligen Bezirkswahlamt informiert.

Bevor der Wahlvorstand und mögliche Unterstützungskräfte am Wahltag mit der Einrichtung des Wahllokals beginnen, erläutert die oder der Vorstehende den Anwesenden den entworfenen Wahllokalaufbau, die damit verbundene Zielsetzung zum Infektionsschutz und die weiteren Erfordernisse für die Wahlvorstandsmitglieder und Hilfskräfte während der Stimmabgabe (u. a. Mindestabstand, funktionsgerechte Belüftung, notwendige Kennzeichnung zur Wegeführung, Funktion der Hilfskräfte außerhalb des Wahllokals, Reinigungsintervall u. ä.) sowie während der Auszählung im Anschluss ab 18 Uhr.

### 6.2 Zeitraum der Stimmabgabe

Während der Stimmabgabe zwischen 8 und 18 Uhr informieren Unterstützungskräfte bereits außerhalb des Wahllokals die Wahlberechtigten über den Ablauf im Gebäude beziehungsweise im Wahllokal und lenken die Wahlberechtigten bei mehreren Wahllokalen innerhalb des Gebäudes unmittelbar zum zutreffenden Wahllokal (Hinweise u. a. zu Maskenpflicht, Einbahn-Wegesystem, Wartemarkierungen auf dem Boden, Information zu den Stimmzetteln zur Vorbereitung auf zügige Stimmabgabe im Wahllokal).

Innerhalb des Gebäudes soll möglichst eine durchgängige Belüftung aller genutzten Räume stattfinden.

Im Wahllokal sollen sich regelmäßig neben der erforderlichen Anzahl von Wahlvorstandsmitgliedern nur höchstens so viele Personen aufhalten, wie Haltepunkte für die Wahlberechtigten vorgesehen sind. Von Begleitpersonen ist abzusehen, wenn diese nicht für die Stimmabgabe erforderlich sind. Ist eine Person zwecks Wahlbeobachtung oder als erforderliche Begleitperson im Wahllokal anwesend, ist die Anzahl von einzulassenden Wahlberechtigten ggf. entsprechend zu reduzieren.

Um den geordneten Zugang der Wahlberechtigten zum Wahllokal sicherzustellen, ist ein Mitglied des Wahlvorstands oder eine Unterstützungskraft im Eingangsbereich des Wahlraums zu postieren. Auch hier sind die Wahlberechtigten nochmals über den Ablauf der Wahlhandlung im Wahllokal zu informieren, um den Aufenthalt im Wahlraum so kurz wie möglich zu halten und eine zügige Stimmabgabe unter Einhaltung von Hygieneregeln zu ermöglichen. Sofern Personen mit anerkannt rechtfertigenden Gründen keine medizinische Gesichts- oder FFP2-Maske tragen, kann diesen die Durchführung der Wahlhandlung ohne die Anwesenheit von weiteren Wahlberechtigten im Wahlraum nach Ermessen des Wahlvorstandes ermöglicht werden. Diese Personen wie auch mögliche Wahlbeobachtende müssen sich bei der Zugangskontrolle zum Wahlraum melden, um entsprechend der nächsten Möglichkeiten ins Wahllokal

eingelassen zu werden. Spätestens mit Verlassen des Raumes einer Person ohne medizinische Gesichtsoder FFP2-Maske ist eine zusätzliche Belüftung des Wahllokals durchzuführen.

Eine vorzugsweise Stimmabgabe ist für Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen einzuräumen, soweit diese erkennbar durch eine lange Wartezeit unverhältnismäßig belastet werden.

Verweigern Wahlberechtigte oder Wahlbeobachtende ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes das Tragen der erforderlichen Maske, stellt dies eine Störung der Ordnung im Wahllokal dar, wenn sie das Wahllokal in dieser Weise betreten wollen. Solche Personen können daher nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden. Ob eine Person auf dieser Grundlage aus dem Wahlraum verwiesen wird, liegt im Ermessen des Wahlvorstandes. Wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zur Verweisung aus dem Wahlraum Gebrauch machen.

Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die betreffende Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen die Ordnung im Wahlraum ausüben. In den Wahlräumen werden hierfür auch notwendige Masken bereitgehalten.

(Bezugnahme auf Handreichung des Bundeswahlleiters zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Covid-19-Pandemiebedingungen)

### 6.3 Auszählung und Ergebnisermittlung

Nach Abschluss der Wahlhandlung beginnt die Stimmauszählung. Auch hierbei sollte nach Möglichkeit eine durchgängige Belüftung des Wahllokals beibehalten werden.

Die Anwesenden haben medizinische Gesichtsmasken zu tragen<sup>8</sup>. Wahlbeobachtende müssen mindestens einen Abstand von 1,5 m zu den Mitgliedern des Wahlvorstands einhalten. Für geimpfte oder genesene<sup>9</sup> Wahlhelfende besteht während der Ermittlung des Wahlergebnisses keine Maskenpflicht.

### 6.4 Hinweise und Regelungen für Briefwahllokale

Für die Briefwahllokale gelten die vorstehenden Ausführungen zum Wahllokal entsprechend.

Abweichend von den Ausführungen zur Maskenpflicht unter 3.2.1 können die Bezirke für einzelne Briefwahllokale im Ausnahmefall anordnen, dass zusätzlich auch Getestete die Maske abnehmen dürfen. Diese Regelung wurde für spezielle Briefwahllokale mit besonders guten Lüftungs- und Platzverhältnissen getroffen (z. B. große Hallen). Nach Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes kann in diesen Fällen die Maskenpflicht für Getestete, die an einem festen Platz sitzen und dabei den Mindestabstand zu Anderen einhalten, aufgehoben werden. Hierbei ist das negative Testergebnis nachzuweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Sollte sich die Infektionslage ungünstig entwickeln, kann gegebenenfalls auch die Notwenigkeit für einen Atemschutz des Standards FFP2/NK 95 oder N95 bestehen. In diesem Fall wäre dann zusätzlich auf ausreichende Masken-Pausen zu achten.

<sup>9</sup> vgl. § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 3. InfSMV

### 7 Kommunikationswege

Je nach Empfängerkreis, Inhalt und zeitlichen Anforderungen werden den Beteiligten die jeweils notwendigen Informationen in einem passenden Format zur Verfügung gestellt.

Regelmäßig werden alle erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit durch Pressemitteilung der Landeswahlleiterin bekannt gemacht sowie im Internet-Informationsangebot der Landeswahlleiterin abgebildet.

Es wird ein landeseinheitliches Hinweisplakat für die Wahllokale mit den Hygienemaßnahmen vorgesehen

### Zitierte Rechtsvorschriften

### Auszug

### Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. InfSchMV)

vom 15. Juni 2021,

die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2021 geändert wurde

### § 2 - Medizinische Gesichtsmaske und FFP2-Maske

- (1) Sofern in dieser Verordnung eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich Personen an einem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und in geschlossenen Räumen eine ausreichende maschinelle Belüftung sichergestellt ist. Eine Maske ist derart zu tragen, dass Mund und Nase enganliegend bedeckt werden und eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird. Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und über kein Ausatemventil verfügen darf. Eine FFP2-Maske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und über kein Ausatemventil verfügen darf. Sofern in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, kann auch eine FFP2-Maske getragen werden. In einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder in einer auf Grund von § 39 erlassenen Rechtsverordnung kann die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bestimmt werden.
- (2) Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske zu tragen, gilt diese Pflicht nicht
- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hinsichtlich FFP2-Masken, wobei stattdessen medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind,

- 3. für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können; die Verantwortlichen sind berechtigt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Ausnahme die Bescheinigung im Original einzusehen,
- für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen,
- für Kundinnen und Kunden in Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege für die Dauer einer Dienstleistung, bei der von den Kundinnen und Kunden nicht dauerhaft eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden kann (gesichtsnahe Dienstleistungen), oder
- soweit in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 39 erlassenen Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vorgesehen sind.
- (3) Wo bei privaten oder im öffentlichen Raum stattfindenden Zusammenkünften, also immer, wenn sich Menschen gemeinsam aufhalten, die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, sind alle Beteiligten angehalten eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

### §8 - Regelungen für Geimpfte und Genesene

(1) Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet zu sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen zu müssen oder ein Testangebot annehmen zu müssen oder

stattdessen eine Testung vornehmen lassen zu müssen, entfällt für folgende Personen:

- Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- Genesene Personen, die ein mehr als sechs
  Monate zurückliegendes positives PCRTestergebnis auf eine Infektion mit dem
  Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können
  und die mindestens eine Impfung gegen Covid19 mit einem von der Europäischen Union
  zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren
  letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
  sowie
- Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

(2) ...

### § 12 - Besondere Veranstaltungen

(1) ...

(2) Für Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen, des Europäischen Parlaments, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Deutschen Bundestages, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Rats der Bürgermeister und seiner Ausschüsse, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen, ihrer Fraktionen und Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Organe der Rechtspflege, der Organe, Gremien und Behörden der Europäischen Union, der internationalen Organisationen, des Bundes und der Länder und anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlichrechtliche Aufgaben wahrnehmen regeln die jeweiligen Institutionen die Schutz- und Hygienemaßnahmen in eigener Verantwortung.

### § 14a - Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin, den Bezirksverordnetenversammlungen sowie beim Volksentscheid am 26. September 2021 gelten für den Infektionsschutz ausschließlich die nachfolgenden Absätze.
- (2) In Wahlräumen, ihren Zugängen, Wartebereichen und Warteschlangen besteht Maskenpflicht; § 2 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Maskenpflicht gilt nicht für Wahlhelfende, die dem Personenkreis des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 angehören und dies dem Wahlvorstand nachweisen,
- während der Wahlhandlung, soweit sie durch geeignete Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel (insbesondere Spuckschutzwände) geschützt sind, und
- 2. während der Ermittlung des Wahlergebnisses.

In einzelnen Briefwahllokalen, in denen aufgrund der besonderen räumlichen Verhältnisse ein verringertes Infektionsrisiko besteht, können die Bezirke mit Zustimmung des Gesundheitsamtes anordnen, dass negativ Getestete im Sinne von § 6 von der Maskenpflicht befreit sind, solange sie sich an einem festen Platz aufhalten.

(3) Im Wahlraum dürfen sich gleichzeitig nur so viele Wahlbeobachtende aufhalten, dass sie von anderen Anwesenden soweit möglich den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 Satz 1 einhalten können.

Begehren mehr Wahlbeobachtende Zugang, als im Sinne des Satzes 1 Platz zur Verfügung steht, trifft der Wahlvorstand nach § 31 des Bundeswahlgesetzes vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, und § 55 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, eine Regelung, die nach Möglichkeit alle

Interessierten, gegebenenfalls zeitlich begrenzt, gleichmäßig berücksichtigt.

- (4) Warteschlangen sind außerhalb des Wahlraumes zu bilden. In den Zugängen zum Wahlraum und in Wartebereichen gilt die Abstandspflicht nach § 1 Absatz 2 Satz 1.
- (5) Die Pflicht zur Absonderung nach § 7 oder vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnete Maßnahmen zur Absonderung bleiben unberührt und gelten auch für den Besuch eines Wahllokals.
- (6) Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung innerhalb der Wahlräume dürfen von den zuständigen Behörden nur mit Zustimmung des Wahlvorstandes getroffen werden.

### Anlage (zu § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3)

I. Medizinische Gesichtsmaske

Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Masken) oder den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 für FFP2-Masken oder vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel Masken des Typs KN95, N95, KF94) entspricht, wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf.

### II. FFP-2-Maske

Eine FFP-2-Maske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 für FFP2-Masken oder vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel Masken des Typs KN95, N95, KF94) entspricht, wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf. Atemschutzmasken im Sinne des § 28b des Infektionsschutzgesetzes sind FFP2-Masken oder Masken vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel Masken des Typs KN95, N95, KF94).

### Auszug

### Bundeswahlgesetz (BWahlG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist

§ 31 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

### Anlage 1 objektbezogene Checkliste

### Hygieneplan für ein Wahllokal

Sehr geehrte Wahlvorstehende, sehr geehrter Wahlvorsteher,

es ist erforderlich, am Wahltag im Wahllokal weiterhin geeignete Infektionsschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die nachstehenden Angaben sollen Ihnen zur Orientierung dienen, um für die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort möglichst optimale Infektionsschutzbedingungen zu erreichen. Soweit möglich, sollten diese von Ihnen bereits im Rahmen eines Vorort-Termins im Vorfeld ermittelt und bewertet werden. Damit das Wahllokal am Wahltag zügig und zutreffend vom Wahlvorstand eingerichtet werden kann, wäre es vorteilhaft, wenn Sie bereits beim Zusammentreten des Wahlvorstands eine Skizze zum Wahllokalaufbau einschließlich erforderlich werdender Bodenmarkierungen bereithalten. Bei den Einrichtungsgegenständen können Sie sich am Schaubild eines idealtypischen Aufbaus eines Wahllokals orientieren. Ihre Skizze sollte insbesondere Eintragungen zu den Stationen der Stimmabgabe, die Standorte der Desinfektionsspender, des Reinigungsmaterials sowie den Spuckschutzwände enthalten. Die jeweils vor Ort am Wahltag zur Verfügung stehenden Materialien können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen.

Die nachstehend genannten Punkte sollten nach Möglichkeit vollständig oder annähernd vollständig erfüllt werden. Sollten diese in größerem Umfang nicht erfüllt werden, nehmen Sie bitte unverzüglich mit Ihrem Bezirkswahlamt Kontakt auf und stimmen Sie mit diesem ab, welche zusätzlichen Möglichkeiten bestehen, die Gegebenheiten vor Ort im Hinblick auf den Infektionsschutz zu verbessern.

Mit der Übergabe der Wahlunterlagen werden Sie gegebenenfalls noch weitere, aktuelle Informationen zu den Erfordernissen des Infektionsschutzes von Ihrem Bezirkswahlamt erhalten.

Adresse des Wahllokals: [Straße Hausnummer, ggf. Etage, Raumnummer]

Name Wahlvorstehende/r: [Herr/Frau Name]

Wahlbezirk **xxxxx** 

Pri	utung der Gegebenneiten im vorteid zur Wani		
	Die Einrichtung des Wahllokals, die Wegeführung und die Ak Wahllokal auf das Minimum begrenzen und gleichzeitig eine stützen. Es müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorst höchstens so viele Personen im Raum zuzulassen, wie freie kim Wahllokal vorhanden sind. Warteschlangen sind vor dem Wird dies gegeben sein?	e zügige Durchführ ands anwesend se Haltestationen für	rung der Wahl unter- ein, im Übrigen sind die Wahlberechtigten
2.	Der Wartebereich vor dem Wahllokal wird mit Bodenmarkie	rungen gekennzeid	

		∐ ertüllt	☐ nicht ertüllt
3.	. Eine Einbahn-Wegeführung verhindert beim Betreten und Verlass	sen von Gebäud	e und Wahllokal eir
	Begegnen, insbesondere Kreuzungen mit anderen Anwesenden	(Wartende oder	Personen mit
	anderen Wahllokalen, die ggf. auch im Gebäude untergebracht	sind)?	
		erfüllt	nicht erfüllt

4.	ggf. Für andere Wahllokale, die auch im Gebäude untergebracht Ausgänge?	t sind, bestehen erfüllt	gesonderte Zu- und nicht erfüllt
5.	Alle Wahlhelfenden sitzen im Abstand von mindestens 1,5 m zuei	nander?	
		erfüllt	nicht erfüllt
6.	Die Wahlhelfenden werden durch eine Spuckschutzwand von der	n Wahlberechtigt erfüllt	ten abgeschirmt?
7.	Die Wahlkabinen sind so aufgestellt, dass sie möglichst weit, min stehen und von außen nicht einsehbar sind?	destens 1,5 m vo □ erfüllt	oneinander entfernt nicht erfüllt
8.	Eine Belüftung der Räumlichkeiten ist durch eine Dauer-Quer-Lüftung mit offenen Türen und Fenstern u (optimal)	nd einem spürbo	aren Luftzug möglich
	durch eine Intervall-Lüftung mit offenen Türen und Fenstern minde vorgesehen (Pflicht)	estens alle 20 M erfüllt	inuten für 5 Minuten
	mittels einer geeigneten Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr (kein	e Umluft!) mögli erfüllt	ch nicht erfüllt
9.	Ist sichergestellt, dass alle Fenster und Türen am Wahltag geöffne Schlüssel von der Objektverwaltung erbitten)?	et werden könne erfüllt	n (ggf. notwendige nicht erfüllt
W	<u>ahltag</u>		
1.	Alle Wahlhelfenden sollten möglichst geimpft sein, da dies die W den Erreger weiterzugeben. Alle Wahlhelfenden werden ferner ge Schnelltest oder am Vortag einen kostenlosen Bürgertest durchzu	ebeten, vor Begi	
	Beim Zusammentritt des Wahlvorstands werden die Mitglieder un gefragt. Die Angaben sind freiwillig.	ıd ggf. die Hilfskı	äfte hiernach
	Bestätigen alle Mitglieder, dass sie geimpft sind und haben einer durchgeführt?	n Schnelltest mit erfüllt	negativem Ergebnis
2.	Alle Wahlhelfenden tragen im Wahllokal eine medizinische Gesic Spuckschutzwand abgeschirmt werden	chtsmaske, soferi erfüllt	n sie nicht durch eine
3.	Alle Wahlberechtigten tragen im Gebäude eine medizinische Ge	esichtsmaske	
		erfüllt	nicht erfüllt
4.	Beim Betreten und Verlassen haben alle Wahlberechtigten die M	öglichkeit die Hö	ande zu desinfizieren
		erfüllt	nicht erfüllt
5.	Wahlberechtigte verwenden mitgebrachte Kugelschreiber oder a vor erneuter Nutzung mit desinfizierendem Tuch abgewischt	iusgegebene Ku erfüllt	gelschreiber werden nicht erfüllt
6.	Die Kontaktflächen der Wahlberechtigten werden jede Stunde mi abgewischt?	it einem desinfizi erfüllt	erenden Tuch

### Anlage 2 pandemiebedingte Mindestausstattung von Schutzmaterial für Wahllokale

### Materialausstattung im Wahllokal

150 OP-Masken

30 FFP2/KN95 Masken

2,5 l Handdesinfektionsmittel

1 Pumpspender für die Handdesinfektion

1 Spender (selbststehend) für Handdesinfektion

240 Stück Flächenhygienetücher

20 m Modenmarkierungsband

Maßband mit 1,5 m

5 Spuckschutzwände mit Durchreiche

100 Einmalhandschuhe

50 Kugelschreiber

10 Schnelltests (falls nicht bereits vorab an Wahlhelfende zum Selbsttest ausgereicht)

2 Stifteköcher

### Materialausstattung im Briefwahllokal

50 OP-Masken

30 FFP2/KN95-Masken

500 ml Handdesinfektionsmittel

1 Pumpspender für die Handdesinfektion

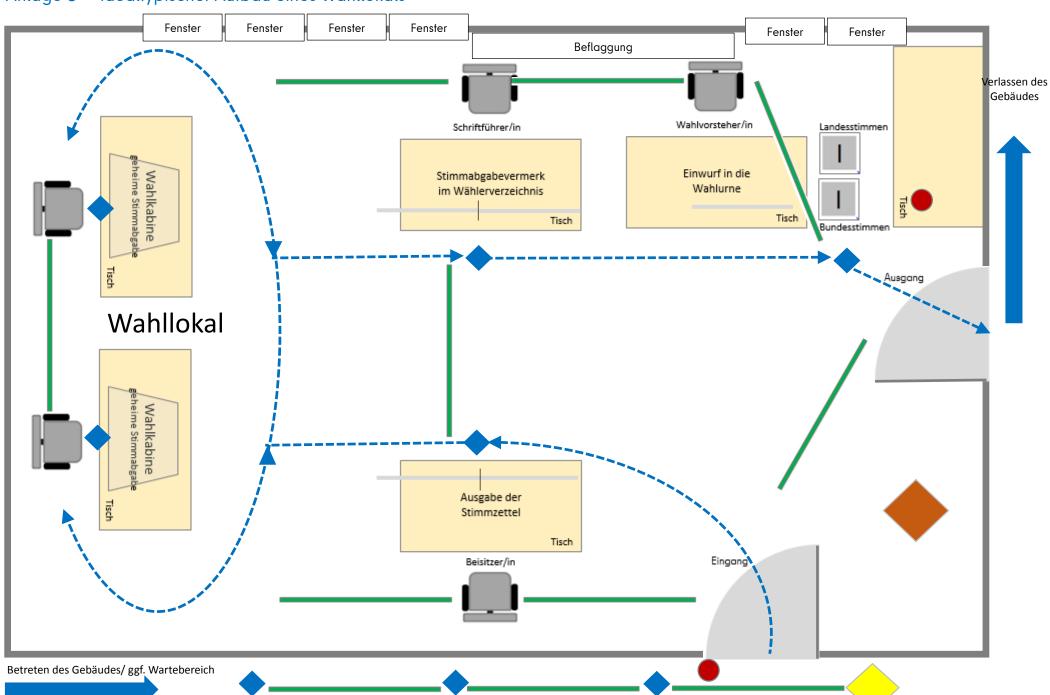
120 Stück Flächenhygienetücher

Maßband mit 1,5m

100 Einmalhandschuhe

10 Schnelltests

Anlage 3 idealtypischer Aufbau eines Wahllokals



# Legende Laufweg der Wahlberechtigten Haltepunkte Handdesinfektion Mindestabstand von 1,5 m mögliche Spuckschutzwände Wahlbeobachter/in /Begleitperson Wahlhelfer/in /Hilfskraft

abgebildete Raumgröße des Musterwahllokals etwa 9 x 5,5 m Tisch 1,6 x. 0,8 m Stuhl 0,5 x 0,5 m

Wahlurne 0,35 x 0,35 m

Mindestabstand 1,5 m

Tür 1 m

## HYGIENEREGELN FÜR WAHLLOKALE ANLÄSSLICH DER BERLINER WAHLEN 2021



Im Gebäude gilt grundsätzlich die Pflicht zum **Tragen einer medizinischen Maske** (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske. Für Wahlhelfende hinter Spuckschutzscheiben gelten Sonderregelungen.



Zugangsregeln und Wegeleitsysteme sind zu beachten, dies gilt insbesondere für die Bodenmarkierungen bei Warteschlangen und im Wahllokal.



Die **Dauer des Aufenthalts** im Gebäude und im Wahllokal sollte zeitlich auf das **unbedingt notwendige Maß begrenzt** werden.



Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten

- mindestens 1,5 m Abstand
- Handhygiene, Handdesinfektion beim Betreten und Verlassen des Wahllokals
- eigenen Stift benutzen



Einer **Weisung** des Wahlvorstandes oder der eingesetzten Hilfskräfte ist **Folge zu leisten**.



Personen mit
Erkältungssymptomen oder
besonderen Infektionsrisiken
sollten die Möglichkeit
der Briefwahl nutzen.



